

Musikverein Leimersheim 1958 e.V.

- Jugendordnung -

Präambel

Der Musikvereins Leimersheim 1958 e.V. fördert durch seine Jugendabteilung die Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.

Die Jugendabteilung bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Durch die Jugendabteilung nimmt der Verein die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und erkennt als solche die gesetzlichen Forderungsgrundsätze an.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 [Mitglieder der Jugendabteilung]

Die Jugendabteilung des Musikvereins Leimersheim 1958 e.V. ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder. Mitglied der Jugendabteilung ist, wer am 1. Januar das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 [Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vereinsvorstand]

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

§ 3 [Vertretung der Jugendabteilung im Vereinsausschuß]

Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied (Jugendvertreter) im Vereinsausschuß. Im Verhinderungsfalle kann ein anderes Mitglied des Jugendausschusses zur Vertretung beauftragt werden.

II. Aufgaben der Jugendabteilung

§ 4 [Aufgaben in der Vereinsarbeit]

Der Jugendabteilung obliegen folgende Aufgaben:

- die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im Kreismusikverband Germersheim e.V. und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit
- die weiterführende Ausbildung
- die Unterhaltung von Instrumenten - und/oder altersorientierten Gruppen (Spiel in kleinen Gruppen) und, bei genügend ausgebildeten Jugendlichen, ein Schüler- bzw. Jugendblasorchester
- die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusiker-Leistungsabzeichens des Bundes Deutscher Blasmusikverbände
- die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen
- die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten
- die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.

III. Organe der Jugendabteilung

§ 5 [Organe der Jugendabteilung]

Organe der Jugendabteilung sind der Jugendvorstand, der Jugendausschuß und die Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist gemeinsames Organ des Vereinsausschusses und der Jugendabteilung.

§ 6 [Der Jugendvorstand]

- (1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter. Gewählt wird der Jugendvorstand von der Jugendversammlung.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Jugendvorstand legt, gemeinsam mit dem Jugendausschuß, den Organisationsplan fest und erstellt einen Jahresplan.

§ 7 [Der Jugendausschuß]

- (1) Der Jugendausschuß setzt sich aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter, dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern zusammen, die durch die Jugendversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes der Jugendversammlung gewählt werden. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer ist vor der Jugendversammlung vom Jugendausschuß festzulegen.
- (2) Der Orchestersprecher der Jugendkapelle ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendausschusses und wird vor der Jugendversammlung von den Aktiven der Jugendkapelle gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Ausschußsitzung erfolgt durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Jugendausschusses haben volles Stimmrecht in der Jugendversammlung.

§ 8 [Die Jugendversammlung]

- (1) Die Jugendversammlung umfaßt alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Alle Mitglieder der Jugendversammlung sind stimmberechtigt.
- (2) Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendleiter oder seinen Stellvertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Die Einladung erfolgt ausschließlich durch die Presseorgane, spätestens jedoch 14 Tage vor Versammlungstermin.
- (3) Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies beantragt. Sie muß mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Vereins stattfinden.
- (4) Bei der Abstimmung und den Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 9 [Aufgaben der Jugendversammlung]

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendvorstands
- Wahl eines Jugendleiters, seines Stellvertreters und der Beisitzer im Jugendausschuß
- Entlastung der Jugendvorstandschafft
- Änderung der Jugendordnung

§ 11 [Änderung der Jugendordnung]

- (1) Eine Änderung dieser Jugendordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
- (2) Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag spätestens 14 Tage vor der Jugendversammlung dem Jugendvorstand vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 10 [Inkrafttreten der Jugendordnung]

- (1) Diese Jugendordnung wurde in der 1. Jugendversammlung am 21.12.1998 in Leimersheim Beschlossen und zuletzt von der 3. Jugendversammlung am 09.08.2000 geändert.
- (2) Sie tritt nach Unterzeichnung des Vereinsvorsitzenden des Musikvereins in Kraft.

Schlußbemerkung

Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet dem Jugendlichen des Musikvereins Leimersheim 1958 e.V. die Möglichkeit, unter Beachtung der demokratischen Spielregeln, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen und ist somit Übungsfeld praktischer Demokratie.

Die vorstehende Jugendordnung der Jugendabteilung des Musikvereins Leimersheim 1958 e.V. wurde von der Jugendversammlung am 21.12.1998 beschlossen und zuletzt von der 3. Jugendversammlung am 09.08.2000 geändert.

Leimersheim, den _____

Leimersheim, den _____

DIE MITGLIEDER DES JUGENDAUSSCHUSSES:

DER VORSITZENDE DES MUSIKVEREINS:

Jugendleiter

stellv. Jugendleiter

Schriftführer

Orchestersprecher

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer